

Sicherheit durch Kompetenz

Erneuerbare Energien sind ein stark wachsender Bestandteil der deutschen Stromversorgung. Sie werden unter den Rahmenbedingungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ zu einer tragenden Säule im deutschen Strommarkt werden.

Obwohl Photovoltaikanlagen technisch zuverlässig sind, stellen **Betriebsschäden** eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. Die fachgerechte Installation kann sicherlich das Schadenrisiko mindern, aber keinesfalls ausschließen. Deshalb muss sich der Anwender um einen **geeigneten Versicherungsschutz** kümmern.

All-Risk Deckung für modernste Solartechnik

Es bietet sich die **Elektronik- und Ertragsausfallversicherung** an, die über den herkömmlichen Wohngebäude-Versicherungsschutz hinausgeht und eine sogenannte **„Allgefahrendeckung“** enthält. Diese Deckung leistet Entschädigung für **Beschädigungen oder Zerstörungen** (Sachschaden) insbesondere durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit,
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss,
- Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion,
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung,
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus,
- höhere Gewalt,
- Konstruktions- oder Materialfehler,
- Naturereignisse wie z.B. Sturm, Blitz, Hagel, Schneedruck, Frost,
- Tierbiss.

Darüber hinaus gelten Schäden durch **Abhandenkommen** (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung) versichert.

Neuwertversicherung ohne Abzüge

Die Versicherung ersetzt im Totalschadenfall bei Wiederinstandsetzung den **Neuwert** der versicherten Anlage unmittelbar vor Schadeneintritt. Bei Beschädigungen werden die notwendigen Wiederherstellungskosten **ohne Abzug „Neu für Alt“** erstattet. Es gilt ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt pro Schadenfall. Nicht versichert sind Schäden

- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers,
- durch Kriegereignisse jeder Art und innere Unruhen,
- durch Kernenergie,
- die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen,
- durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung und Alterung.

Die besonderen Versicherungs-Leistungen bei Ertragsausfall

In die Allgefahrendeckung beitragsfrei eingeschlossen gilt bis zu einer Anlagenleistung von 50 kWp eine **Ertragsausfallversicherung**. Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Sachschadens übernimmt die Versicherung in solchen Fällen die weggefallene oder geminderte **Einspeisevergütung** des Energieversorgungs-Unternehmens. Damit ist die kalkulierte Amortisation der Anlage nicht gefährdet.

Der nachgewiesene Ertragsausfall bei Totalausfall wird bei **Anlagen bis 10 kWp** nach folgenden Tagesentschädigungen berechnet:

- 2,50 EUR je kWp in den Monaten Juni bis August,
- 1,50 EUR je kWp in den Monaten April, Mai und September,
- 1,00 EUR je kWp in den Monaten Oktober bis März.

Bei **Anlagen ab 10 kWp** wird bei Totalausfall der nicht erlöste Ertrag nach folgendem Berechnungsschema ersetzt:
Jahresertragsausfall-Versicherungssumme \cdot 365 x Anzahl Ausfalltage x Faktor

- 1,7 in den Monaten Juni bis August,
- 1,3 in den Monaten April, Mai und September,
- 0,5 in den Monaten Oktober bis März.

Bei **Teilschäden** wird der nicht erlöste Ertrag aus dem Verhältnis des beschädigten zum unbeschädigten Anlagenteil ermittelt. Grundlage bilden die Abrechnungsunterlagen.

Investitionskosten sind insgesamt versichert

Versichert gelten sämtliche Teile, die zur stationär installierten und gewerblich genutzten Photovoltaikanlage gehören, insbesondere folgende Einzelkomponenten:

- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Hausverteilungskästen (bei gleichzeitigem Schaden an der PVA),
- Modultragkonstruktionen,
- Montageset,
- Solarmodule,
- Überspannungsschutzeinrichtungen,
- Wechselrichter

sowie die erforderlichen Installations- und Montagearbeiten.

Zusätzliche Kosten im Schadenfall

Weitere Kosten können zusätzlich zu den Wiederbeschaffungs- oder Wiederinstandsetzungskosten je Schadenereignis anfallen:

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten,
- Feuerlöschkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
- Kosten für Gerüststellung, Bergungsarbeiten,
- Kosten für Luftfracht.

Bei der VHV-Allgefahrendeckung sind diese Kostenarten bis zu **5.000 EUR je Kostenart** und Schadenereignis, maximal zusammen bis 25.000 EUR beitragsfrei mitversichert.

Besonderheiten

Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden können nur dann versichert werden, wenn das Feuerrisiko gemäß Klausel 032 ausgeschlossen gilt.

Bei beschwerten Flachdachanlagen gelten Schäden durch Sturm erst ab einer wetterbedingten Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 versichert. Bei diesen Anlagen ist ggf. ein Statiknachweis erforderlich.

Bei Photovoltaikanlagen, die auf Gebäuden mit Blitzschutzanlagen installiert sind, wird ein Beitragsnachlass von 10% gewährt.

Sofern die Blitzschutzanlage regelmäßig gewartet wird, beträgt der Beitragsnachlass zusätzlich 5%.

Überspannungsschäden (auch indirekte Blitzeinwirkung) an Wechselrichtern ohne Überspannungsschutz gelten nicht versichert.

Der Technologiefortschritt gilt mitversichert.

Anlagen mit einer Versicherungssumme > 2.0 Mio. EUR sowie die Versicherung von Freiland- und Bodenanlagen sind anfragepflichtig.

Nicht versicherbare Sachen sind:

- Photovoltaikanlagen, die älter als drei Jahre sind.
- Prototypen und Einzelanfertigungen.